



# HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2014

SIA  
RTA

## **Berichtsantrag**

**der Abg. Merz, Dr. Spies, Hofmann, Di Benedetto, Decker, Gnadt,  
Grumbach, Kummer, Löber, Neuschäfer, Roth, Waschke,  
Weiß (SPD) und Fraktion**

**betreffend ambulante Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen in Hessen**

Nach dem Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind für straffällig gewordene junge Menschen Hilfen zur Erziehung und erzieherische Maßnahmen des Jugendgerichts vorgesehen. Diese Hilfen bzw. Maßnahmen sollen durch die Jugendämter/Jugendhilfe in Strafverfahren vermittelt und von ihnen oder freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Trotz dieser gesetzlichen Vorgaben - und obwohl sie sich als sehr wirksam erwiesen haben - werden diese Hilfen nicht flächendeckend angeboten oder sind nur unzureichend ausgebaut. Die Landesförderung für die Ambulanten Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen wurde 2003 gestrichen und soll jetzt wieder über die Aufstockung des Sozialbudgets aufgenommen werden.

Die Landesregierung wird ersucht, im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss (SIA) und im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten werden die folgenden Hilfen, die auch als Weisungen nach § 10 JGG in Verbindung mit § 52 SGB VIII angeordnet werden können, angeboten:
  - a) Täter-Opfer-Ausgleich,
  - b) Anti-Aggressivitäts-Training,
  - c) Schuldenseminare,
  - d) soziale Trainingskurse,
  - e) erzieherische Einzelfallhilfe/Betreuungshilfe,
  - f) pädagogisch begleitete gemeinnützige Arbeit (Arbeitsweisungen)?
2. Welche öffentlichen oder freien Träger führen die Hilfen in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten durch?
3. Wie häufig wurden die genannten Hilfen von Jugendgerichten in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. Amtsgerichtsbezirken und in Hessen insgesamt seit 2001 jeweils jährlich verhängt (hierbei bitte sowohl die Einstellungen nach §§ 45 und 47 JGG als auch die Verurteilungen aufführen)?
4. Welchen Anteil haben die genannten Hilfen an allen von Jugendgerichten verhängten Maßnahmen in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. Amtsgerichtsbezirken und in Hessen insgesamt, aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2001 (hierbei bitte sowohl die Einstellungen nach §§ 45 und 47 JGG als auch die Verurteilungen berücksichtigen)?
5. Wie hat sich das Verhältnis der ambulanten Hilfen zu stationären Hilfen bzw. zu freiheitsentziehenden Maßnahmen seit 2001 jahresweise in den Landkreisen und kreisfreien Städten und in Hessen insgesamt entwickelt?
6. Wie schätzen die Jugendämter den Bedarf an den oben genannten Hilfen ein?

7. Wird ein Ausbau der genannten Hilfsangebote aus der Sicht der Jugendämter für möglich oder erforderlich gehalten, wenn sich das Land Hessen an einer Finanzierung beteiligen sollte?
8. Wird ein Ausbau der Angebote aus Sicht der Jugendgerichtshilfe für wünschenswert oder erforderlich gehalten?
9. Wie will die Landesregierung zukünftig das flächendeckende Angebot bzw. einen Ausbau der gesetzlich vorgesehenen Hilfen nach § 10 JGG gewährleisten und wann wird sie dieses erreicht haben?
10. Wie hoch soll die Fördersumme für ambulante Hilfen im angekündigten Sozialbudget sein?
11. Ab wann können die Fördermittel in welcher Höhe und nach welchen Kriterien beantragt werden?

Wiesbaden, 11.März 2014

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Merz  
Dr. Spies  
Hofmann  
Di Benedetto  
Decker  
Gnadt  
Grumbach  
Kummer  
Löber  
Neuschäfer  
Roth  
Waschke  
Weiß**